

que la continuation de la vie commune est incompatible avec la nature du mariage.

Or ni l'un ni l'autre des réquisits exigés par cet article n'existe en l'espèce. En effet, d'une part, le mari Bovard, qui a conclu au principal au rejet de la demande en divorce, et qui a maintenu cette seule conclusion à l'audience de ce jour, ne peut être considéré comme demandeur au divorce dans le sens de l'art. 45 ci-dessus et, d'autre part, il ne ressort aucunement des faits établis en la cause que la continuation de la vie commune par les époux Bovard soit inconciliable avec la nature de l'union conjugale. C'est donc à bon droit qu'il n'a pas été fait application au cas actuel de la disposition de cet article.

2° Il ne ressort pas davantage des faits admis par les Tribunaux vaudois, — faits sur lesquels le Tribunal fédéral doit baser son jugement à teneur de l'art. 30 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, — que le lien conjugal unissant les époux Bovard soit profondément atteint dans le sens que l'art. 47 de la loi susvisée attribue à ce terme : on ne peut voir une semblable atteinte, ni dans les torts sans gravité que les dits époux peuvent avoir eus l'un à l'égard de l'autre, ni dans le fait de leur séparation volontaire dès 1865, qui s'explique par des circonstances de famille. Il paraît au contraire résulter de ce que, dans le courant de l'année 1876, ces époux se sont mutuellement sommés de réintégrer le domicile conjugal, qu'il leur sera facile avec des concessions réciproques de reprendre la vie commune. Dans cette position c'est également avec raison que les tribunaux vaudois ont estimé le susdit art. 47 inapplicable en la cause.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

62. Urtheil vom 25. Mai 1877 in Sachen Eheleute Sturzenegger.

A. Die Litiganten verehelichten sich am 8. Januar 1872. Schon nach wenigen Wochen traten Zwistigkeiten ein, welche eine Trennung zur Folge hatten. Deshalb vor Ehegaume gerufen, verlangte die Frau Scheidung wegen unwürdiger Behandlung; der Ehemann widersetzte sich diesem Begehren, worauf die Ehegaume durch Spruch vom 10. Mai 1872 die Eheleute wieder zusammenwies. Auf die Klage des Ehemannes Sturzenegger, welcher sich beschwerte, daß seine Ehefrau ihm fortgelaufen sei, sprach jedoch die gleiche Ehegaume am 29. Juli gl. J. die beiden Eheleute auf unbestimmte Zeit separat, gestützt darauf, daß das eheliche Band bedeutend gelockert sei und durch ein Zusammenleben der Zweck der Ehe nicht mehr erreicht werden könne.

Im Jahre 1874 stellte darauf die Frau Sturzenegger das Begehren auf gänzliche Scheidung; allein da der Ehemann sich widersetzte, sprach die Ehegaume abermals nur Trennung zu Tisch und Bett aus, in Betracht: „daß besondere Gründe zur Scheidung nicht vorliegen, daß aber die Ehe innerlich gebrochen erscheine, mithin ein rechtes eheliches Leben nicht zu erwarten sei.“

Aus den gleichen Gründen verwarf die Ehegaume Speicher unterm 31. Mai 1875 und das Ehegericht Appenzell am 20. Juli 1875 das erneuerte Scheidungsbegehren der Ehefrau Sturzenegger, indem beide Gerichte abermals auf Temporalscheidung erkannten.

Schon am 10. August 1875 erschien jedoch Frau Sturzenegger wieder vor Ehegaume, indem sie behauptete, ihr Mann sei impotent, und gestützt hierauf die gänzliche Scheidung verlangte. Nachdem jedoch ein ärztliches Gutachten zu Gunsten des Mannes ausgefallen war, sprach die Ehegaume unterm 15. Oktober 1875 lediglich die Eheleute fernerhin separat.

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe erneuerte die Klägerin ihr Scheidungsbegehren; da jedoch der Ehemann sich demselben beharrlich widersetzte, erkannte die Ehegaume durch Urtheil vom 19. Juni 1876, gestützt auf Art. 47 des cit. Bundesgesetzes, lediglich auf Trennung zu Tisch und

Bett, ohne Angabe der Dauer, und die von der Klägerin hiegegen an das Ehegericht ergriffene Appellation blieb erfolglos, indem jenes Gericht am 3. Oktober 1876 einfach das Urtheil der Ehegaume bestätigte.

B. Gestützt auf ein Urtheil des Kleinen Rathes vor der Sitter vom 8. Januar 1877, durch welches der Ehemann Sturzenegger wegen Beschimpfung seiner Frau durch folgende am Fahrmarkt in Speicher gebrauchte Ausdrücke, sie sei eine Kuh und eine Hure und ihr Kind ein Hurengof, den sie auf dem Felde aufgelesen, bestraft worden war, verlangte die Ehefrau Sturzenegger am 23. Januar d. J. neuerdings Scheidung und es erkannte sodann die Ehegaume am 25. Januar d. J. auf gänzliche Trennung der Ehe, sofern die „halbe Scheidung“ vom Ehegericht (am 3. Oktober 1876) nicht auf bestimmte Zeitfrist ausgesprochen worden. Allein das Ehegericht des Kantons Appenzell A.-Rh. hob am 8. März d. J. dieses Urtheil auf und wies die Klage für die Dauer eines Jahres ab, gestützt darauf, daß der Ehemann gegen die Klage auf Scheidung protestire, das Ehegericht am 3. Oktober 1876 Scheidung zu Tisch und Bett erkannt habe und die zur erneuerten Klage vorgebrachten Umstände eine Scheidung nicht begründen.

C. Dieses Urtheil zog die Ehefrau Sturzenegger an das Bundesgericht und verlangte, daß, unter Aufhebung desselben, die gänzliche Scheidung, gestützt auf Art. 47 und Art. 46 litt. b des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, ausgesprochen werde. Dabei erklärte sie, daß sie auf einen Alimentationsanspruch an den Mann verzichte.

Der Beklagte widersetzte sich wiederum dem Scheidungsbegehren und verlangte eventuell eine Entschädigung von 5000 Fr., indem er bemerkte, er mache kein Hehl daraus, daß er die Klägerin lediglich mit Rücksicht auf ihre ökonomischen Aussichten geheirathet habe, resp. daß er sie bei Abgang dieser Aussichten nicht geheirathet hätte.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Akten steht fest, daß das eheliche Verhältniß zwischen den Litiganten tief zerrüttet ist. Es ist dies von den beiden kantonalen Instanzen übereinstimmend ausgesprochen worden und

geht daraus hervor, daß die Litiganten seit Frühjahr 1872 getrennt sind, nachdem sie nur wenige Wochen zusammengelebt haben.

2. Da diese bereits mehr als vier Jahre andauernde Trennung nicht zu einer Aussöhnung und Wiedervereinigung der Ehegatten geführt hat, so hätte es sich wohl gerechtfertigt, wenn das kantonale Ehegericht gemäß dem Entscheide der Ehegaume die gänzliche Scheidung ausgesprochen hätte, indem nicht angenommen werden kann, daß die Verlängerung der Temporalscheidung zu einer Aussöhnung führen werde. Indessen enthält der Entschaid des Ehegerichtes doch keine Verletzung des Art. 47 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, welche das Bundesgericht zu dessen Aufhebung berechtigen würde. Denn da seit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Scheidung der Litiganten zu Tisch und Bett noch nicht zwei Jahre gedauert hatte, so stand es dem Gerichte allerdings frei, nach seinem freien Ermessen vorerst statt auf gänzliche Scheidung nur auf Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, und verstoßt somit das in letzterm Sinn ausgefallene Urtheil vom 8. März d. J., wie bereits bemerkt, gegen jene Gesetzesvorschrift nicht.

3. Wenn hiegegen geltend gemacht werden wollte, daß das Ehegericht schon unterm 3. Oktober 1876 die Trennung der Litiganten zu Tisch und Bett ausgesprochen habe, nach Art. 47 leg. cit. aber nur Ein Mal auf Temporalscheidung erkannt werden dürfe, so könnte dieser Einwurf deshalb nicht als begründet erachtet werden, weil (obgleich allerdings das Ehegericht in jenem Urtheile unrichtigerweise die Dauer der Temporalscheidung nicht genau angegeben hat) wohl angenommen werden müßte, das Gericht habe damals die Trennung auf die nach der mehrerwähnten Gesetzesstelle zulässige längste Dauer von zwei Jahren aussprechen wollen.

4. Selbstverständlich hindert aber eine gemäß Art. 47 des cit. Gesetzes gerichtlich erkannte Trennung zu Tisch und Bett einen Ehegatten nicht, auch während der Dauer derselben sofort die gänzliche Scheidung zu verlangen, wenn inzwischen solche Scheidungsgründe hinzugetreten sind, welche nach Maßgabe des Art. 46 ibidem zur gänzlichen Scheidung berechtigen, und ein solcher Fall liegt nun hier vor.

5. Aus den Akten geht nämlich hervor, daß der Ehemann Sturzenegger nach dem 3. Oktober 1876 seine Ehefrau beschimpft, sie „Kuh“ und „Surre“ genannt hat, und wenn nun berücksichtigt wird, daß diese rohen Beschimpfungen nicht etwa bloß in der Aufregung zwischen den Litiganten allein, sondern auf offenem Jahrmärkte erfolgt sind, so muß darin eine sehr tiefe Ehrenkränkung gefunden werden, welche die Klägerin der Pflicht, weiter mit ihrem Ehemanne zusammenzuleben, entbindet, beziehungsweise gemäß Art. 46 litt. b leg. cit. berechtigt, die sofortige Scheidung zu verlangen. Das Ehegericht des Kantons Appenzell hat demnach, indem es bloß gestützt auf Art. 47 ibidem auf Trennung zu Tisch und Bett erkannte, den Art. 46 ibidem durch Nichtanwendung verletzt und ist sein Urtheil im Sinne des klägerischen Begehrens abzuändern.

6. Da die gänzliche Scheidung wegen eines bestimmten Grundes (Art. 46 litt. b des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe) ausgesprochen wird, so darf der Beklagte, als der schuldige Theil, gemäß Art. 48 ibidem, vor Ablauf eines Jahres, von heute an, kein neues Ehebündniß eingehen.

7. Was die weiteren Folgen der Scheidung, im Sinne von Art. 49 ibidem, betrifft, so kann, da aus dieser Ehe Kinder nicht vorhanden sind, nur in Frage kommen, ob einem Theil wegen Verschuldung der Scheidung eine Entschädigung an den andern aufzulegen sei. Nun hat aber Klägerin ausdrücklich auf einen solchen Anspruch verzichtet und dem Ehemann steht eine Entschädigungsforderung an die Klägerin überall nicht zu, weil selbstverständlich nur demjenigen Theil, auf welchem die Verschuldung der Scheidung ganz oder vorzugsweise lastet, eine Entschädigung an den andern Theil auferlegt werden darf, und nun zwar allerdings im vorliegenden Falle der Klägerin ebenfalls eine Verschuldung zur Last fällt, die größere Schuld aber offenbar den Beklagten trifft.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Die Eheleute Sturzenegger sind gänzlich geschieden;
2. dem Beklagten ist untersagt, vor Ablauf eines Jahres, von heute an, ein neues Ehebündniß einzugehen;

3. von dem Verzicht der Klägerin auf eine Entschädigung wird Vormerk am Protokoll genommen; die Entschädigungsforderung des Beklagten ist abgewiesen.

63. Arrêt du 15 Juin 1877 dans la cause Vouga.

Charles-Auguste Vouga, de Cortaillod, y domicilié, est uni par les liens du mariage depuis le 30 Décembre 1864 avec Rosette-Adèle, née Bourkardt, originaire de Muntschemier, canton de Berne.

Par demande formée, le 9 Février 1876, par devant le Tribunal civil du district de Boudry, Charles-Auguste Vouga a conclu :

1° A ce qu'il soit prononcé entre époux une séparation de corps et de biens pour le terme de deux ans.

2° A ce que les deux enfants, issus du susdit mariage, à savoir Adèle, âgée de neuf ans, et Charles, âgé de deux ans, soient adjugés à leur père pour leur garde, leur entretien et leur éducation à l'entière exclusion de leur mère.

3° A ce que la femme Vouga soit condamnée à payer, comme sa part aux frais d'entretien et d'éducation des dits enfants, une somme annuelle de 120 fr. pour chaque enfant, payable par trimestre et d'avance.

Statuant dans sa séance du 3 Février 1877, le Tribunal de Boudry prononce, conformément aux conclusions de la défenderesse, que la demande en séparation de corps et de biens formée par Charles-Auguste Vouga est écartée, comme contraire à l'esprit de la loi fédérale sur l'état civil et le mariage.

Le demandeur Vouga ayant, sous date des 12/13 Février 1877, appelé de ce jugement, la Cour d'appel de la République et Canton de Neuchâtel le confirma dans sa séance du 27 Mars de la même année.

C'est contre cet arrêt que Charles-Auguste Vouga a recouru le 14 Avril 1877 au Tribunal fédéral. Il conclut à ce qu'il plaise à ce Tribunal réformer le jugement dont est recours,